

Satzung des Vereins

„Freunde der Geowissenschaften der Universität Göttingen“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Geowissenschaften der Universität Göttingen“, der durch eine Namen- und Satzungsänderung hervorgegangen ist aus dem Verein „Freunde der Geologie und Paläontologie der Universität Göttingen e. V.“, dessen Rechtsnachfolge der Verein ist.
2. Er hat den Sitz in Göttingen.
3. Der Gründungstag ist der 25. November 1995.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es,

1. Interesse an den Geowissenschaften und der Geschichte der Erde und des Lebens zu wecken und zu fördern,
2. die Geowissenschaften an der Universität Göttingen, insbesondere deren Sammlungen und das Museum zu unterstützen,
3. die Verbindung von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu pflegen,
4. die Kontakte und den Informationsaustausch zwischen ehemaligen Studierenden der Göttinger Geowissenschaften zu pflegen und die Bindung der Alumni an ihr ehemaliges Institut zu fördern,
5. durch gezielte Maßnahmen den studentischen Nachwuchs zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und durch die Zahlung des Jahresbeitrags. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
3. Der Jahresbeitrag ist abzugsfrei innerhalb des ersten Vierteljahres zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Jahresende wirksam. Ein Rückstand von mehr als drei Jahresbeiträgen wird einer Austrittserklärung gleich erachtet.
5. Der Ausschluß eines Mitglieds ist u. a. zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins wirkt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß wird mit der schriftlichen Mitteilung wirksam, es sei denn, das betreffende Mitglied beantragt eine Entscheidung der Mitgliederversammlung. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird von dem/der Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge einzubringen. Diese sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Anträge, die danach oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, um auf die Tagesordnung gesetzt werden zu können.
4. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Wahlen und Abstimmungen werden offen und per Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitglieds sind Wahlen geheim vorzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung
 - wählt und entlastet den Vorstand,
 - bestimmt die Kassenprüfer/-innen für drei Jahre,
 - legt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages fest,
 - beschließt die Satzung und die Satzungsänderungen,

- entscheidet über Anträge.
- 8. Die Satzung und Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge dazu mit der Einladung verschickt worden sind. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 9. Beschlüsse und Wahlergebnisse werden durch Niederschrift festgehalten und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
den maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer der Sammlungskustos sein sollte und einer weiteren Person, die insbesondere die Interessen der Alumni vertreten sollte,
dem/der Schriftführer/-in
und dem/der Schatzmeister/-in.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie wird von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden durch Niederschrift festgehalten und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet.
7. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern.

§ 8 Der Beirat

Es kann ein Beirat berufen werden.

1. Der Beirat soll aus mindestens fünf Personen bestehen. Zwei von ihnen sind Mitglieder des Vereins, zwei weitere sollen Geowissenschaftler sein.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Der Beirat berät den Vorstand. Gegen den Willen der Mitgliederversammlung kann niemand dem Beirat angehören.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die Einberufung mindestens vier Wochen vorher unter Ankündigung des Zweckes erfolgt ist, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, dem Auflösungsantrag drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

2. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 1 einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Geowissenschaftliche Zentrum der Universität Göttingen, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen im Sinne der unter § 2 genannten Aufgaben zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme in Kraft.

Göttingen, den 26.04.2006